

# Anzeige des vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

## !!! NEU !!! Wichtiger Hinweis zur Anzeigepflicht !!! NEU !!!

Eine Anzeige ist nur noch erforderlich, wenn die Veranstaltung **gewinnorientiert** durchgeführt wird.

**Nicht anzeigepflichtig** sind Veranstaltungen von **Vereinen, Initiativen oder sonstigen Organisationen**, sofern diese **insgesamt nicht gewinnorientiert** tätig sind. Hier dürfen **Gewinne entstehen**, jedoch **nicht an Mitglieder oder privat beteiligte Personen (z. B. Helfer oder Veranstalter)** ausgeschüttet werden, sondern müssen **ausschließlich dem ideellen bzw. satzungsgemäßen Zweck** dienen.

Wird die Veranstaltung nicht gewinnorientiert durchgeführt, bitte das Formular nicht ausfüllen.

Die Veranstaltung wird gewinnorientiert durchgeführt → Anzeige ausfüllen

Name, Vorname: .....  
(bei Vereinen, Organisationen und jur. Personen ist die vertretungsberechtigte Person anzugeben)

Verein/jur. Person: .....

Adresse d. Anzeigenden: .....

Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung: .....

Anlass der Veranstaltung: .....

Ort der Ausübung des Gaststättengewerbes: .....

Zeitraum der Ausübung des Gaststättengewerbes: .....  
(Datum von-bis, Öffnungszeiten von-bis)

Vorgesehene Speisen:.....  
.....

Vorgesehene Getränke: .....  
.....

Zu erwartende Besucherzahl: .....

Ist der Ausschank von Getränken mittels einer Getränkeschankanlage vorgesehen?  
 Ja  Nein

(Mir/Uns ist bekannt, dass bei Bejahung der vorstehenden Frage die Inbetriebnahme der Getränkeschankanlage nur nach Erteilung einer Bescheinigung durch einen Sachkundigen erfolgen darf.)

### bei Aufstellung eines Festzeltes:

Die erstmalige Aufstellung eines Festzeltes mit einer Grundfläche von mind. 75 m<sup>2</sup> bedarf einer Ausführungsgenehmigung der Bauaufsichtsbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis -Kreisausschuss-, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach.

Jede Aufstellung eines derartigen Zelttes ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 3 Tage vorher schriftlich, unter Vorlage des Prüfbuches, zu melden.

Gemäß der Verwaltungskostenordnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,50 € erhoben.

Hohenstein, den .....  
(Unterschrift des Anzeigenden)

(wird von der Gemeinde ausgefüllt!)

Hohenstein den  
Im Auftrag

**Verteiler**  
Finanzamt Bad Schwalbach  
Amt für Veterinärwesen  
Gewerbeaufsicht  
Polizeistation Bad  
Schwalbach